



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuerpflicht und Steuerentstehung

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Übersicht	1
2	Steuerpflichtige Vorgänge (sachliche Steuerpflicht)	3
2.1	Erwerb von Todes wegen.....	3
2.1.1	Erwerb durch Erbanfall	3
2.1.2	Erwerb durch Vermächtnis	5
2.1.3	Vorausvermächtnis	6
2.1.4	Teilungsanordnung.....	6
2.1.5	Pflichtteilsanspruch	7
2.1.6	Schenkung auf den Todesfall	8
2.1.7	Fortgesetzte Gütergemeinschaft	9
2.1.8	Zugewinnngemeinschaft	10
2.1.9	Vor- und Nacherbschaft	11
2.2	Schenkung unter Lebenden	12
2.2.1	Begriff der freigebigen Zuwendung.....	13
2.2.2	Gemischte Schenkung	14
2.2.3	Schenkung unter Auflage	15
2.2.4	Schenkung durch Erfüllung einer Bedingung oder Vollziehung einer Auflage	15
2.2.5	§ 7 Abs. 8 ErbStG	16
2.2.6	Vereinbarung der Gütergemeinschaft	17
2.2.7	Zweckzuwendungen	17
3	Persönliche Steuerpflicht	18
3.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	18
3.2	Beschränkte Steuerpflicht.....	19
3.3	Erweitert beschränkte Steuerpflicht	21
4	Entstehung der Steuer	22
4.1	Erwerb von Todes wegen.....	22
4.2	Schenkung unter Lebenden	23
4.3	Stichtagsprinzip	23
	Haftungsausschluss	III
	Copyright	III

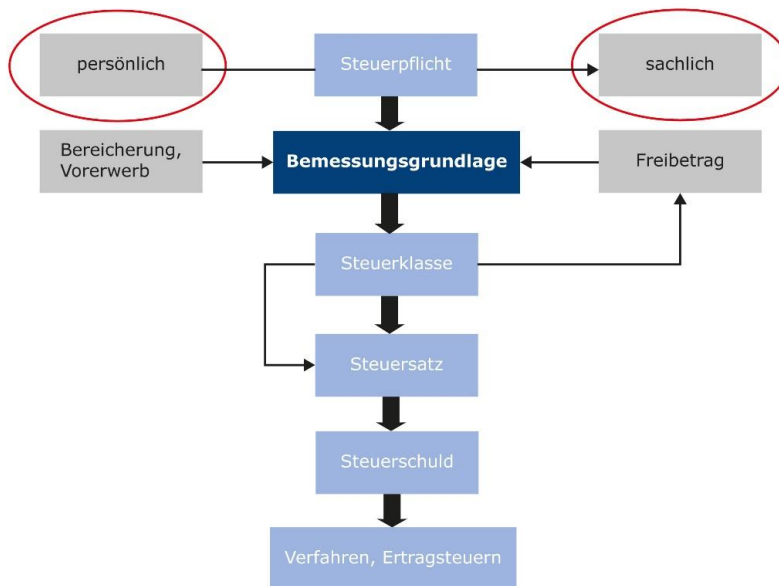
1 Übersicht

- 1 Durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird eine Vermögensmehrung des Bereicherten besteuert. Gerechtfertigt wird die ErbSt mit dem Argument, dass in Folge der Bereicherung das Reinvermögen anwächst und sich somit eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt. Es handelt sich um eine **Subjektsteuer** (Berücksichtigung der persönlichen Merkmale des Steuerpflichtigen).

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist wie folgt aufgebaut:

ErbStG				
I. Abschnitt Steuerpflicht §§ 1 bis 9	II. Abschnitt Wertermittlung §§ 10 bis 13d	III. Abschnitt Berechnung der Steuer §§ 14 bis 19a	IV. Abschnitt Steuerfestsetzung und Erhebung §§ 20 bis 35	V. Abschnitt Ermächtigungs- und Schlussvorschriften §§ 36 bis 37a
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Steuersubjekt ▶ steuerpflichtige Vorgänge 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besteuerungsgrundlagen ▶ Sachliche Steuerbefreiungen ▶ Vergünstigungen <ul style="list-style-type: none"> - gewerblicher Betriebsvermögen - land- und forstwirtschaftliches Vermögen - für Anteile an KapGes 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ frühere Erwerbe ▶ Steuerklassen ▶ persönliche Freibeträge ▶ Steuersätze ▶ Tarifentlastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorschriften zur Durchführung der Veranlagung und Steuerentrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ▶ Gesetzesanwendung ▶ Sondervorschriften aus der Herstellung der Einheit Deutschlands

Um die **Erbschaftsteuerschuld** ermitteln zu können, muss deren **Bemessungsgrundlage** mit dem **steuerklassenabhängigen Satz** multipliziert werden. Etwaige Freibeträge sind zuvor zu berücksichtigen. Zunächst ist jedoch zu klären, ob überhaupt ein steuerpflichtiger Vorgang vorliegt und wer persönlich steuerpflichtig ist. Die **sachliche** und **persönliche Steuerpflicht** sind Gegenstand dieses Moduls.



- 2 Die sachliche Steuerpflicht ergibt sich aus § 1 ErbStG. Darin werden folgende steuerpflichtige Vorgänge genannt:

Sachliche Steuerpflicht

Steuerpflichtige Vorgänge nach § 1 ErbStG			
Erwerb von Todes wegen	Schenkung unter Lebenden	Zweckzuwendung	Vermögen von Familienstiftungen und Vereinen

Von großer Bedeutung sind der Erwerb von Todes wegen sowie die Schenkung unter Lebenden, wobei der Unterscheidung steuerlich keine wesentliche Bedeutung zukommt.¹ Die Vorschriften über den Erwerb von Todes wegen sind auch auf Schenkungen anzuwenden, soweit dies der Regelungsgehalt zulässt.²

- 3 Die Tatbestandsmerkmale des ErbStG knüpfen unmittelbar an die bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfte an, so dass eine Art **Maßgeblichkeit des Zivilrechts für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht** existiert.³

Zivilrecht

Während die sachliche Steuerpflicht beschreibt, welcher Lebenssachverhalt der Besteuerung unterliegt, bestimmt die **persönliche Steuerpflicht**, welche Personen der Besteuerung unterliegen. § 2 ErbStG greift die potentiell steuerpflichtigen Personen auf, wobei jedoch nicht die Person selbst, sondern der Erwerb dieser nach § 1 ErbStG der persönlichen Steuerpflicht unterliegt. Bei der persönlichen Steuerpflicht wird zwischen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht unterschieden. Auch wenn das Gesetz diese Begriffe nicht verwendet, ist diese Unterscheidung in der Literatur gängig.

Persönliche Steuerpflicht

¹ Zu beachten sind jedoch die Einschränkungen und Unterschiede bzgl. bestimmter Freibeträge (bspw. Pauschbetrag für Erbfallkosten) und bei der Steuerermäßigung bei der Belastung mit Erbschaftsteuer nach § 35b EStG. Vgl. § 1 Abs. 2 ErbStG und R E 1.1 ErbStR.
² So Geck in Kapp/Ebeling, ErbStG § 1 Rz. 6; einschränkend *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl., § 13 Rz. 106.
³

2 Steuerpflichtige Vorgänge (sachliche Steuerpflicht)



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
10 praktische Übungen

2.1 Erwerb von Todes wegen

4 Ein **Erwerb von Todes wegen** ist allein der durch die Erbfolge eingetretene Vermögenszuwachs.⁴ Das ErbStG knüpft dabei an die zivilrechtlichen Vorgänge an. Was im Einzelnen hierzu zählt, wird in § 3 ErbStG abschließend genannt. Dazu zählen:

Erwerb von Todes wegen

- ▶ Erwerb durch **Erbanfall**, § 3 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. ErbStG
- ▶ Erwerb durch **Vermächtnis**, § 3 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. ErbStG
- ▶ Erwerb auf Grund eines **geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs**, § 3 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. ErbStG
- ▶ **Schenkung auf den Todesfall**, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG
- ▶ **Vertrag zugunsten Dritter**, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG
- ▶ Erwerb infolge Vollziehung einer Auflage oder Erfüllung einer Bedingung, § 3 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG
- ▶ Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder für den Verzicht auf den entstandenen Pflichtteil, § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG

2.1.1 Erwerb durch Erbanfall

5 Nach § 1922 BGB geht mit dem Tod einer Person deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf die Erben über. Wer Erbe ist, wird durch das Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder eine letztwillige Verfügung des Erblassers (gewillkürte Erbfolge) bestimmt. Denkbar ist auch der Abschluss eines Erbvertrages (§ 1941 BGB).

Erbanfall

Der **Erbvertrag** ist sowohl Testament als auch Vertrag. Auch beim Erbvertrag werden die Verfügungen erst mit dem Eintritt des Todes wirksam. Im Gegensatz zu einem Testament entsteht durch den Abschluss eines Erbvertrags eine Bindungswirkung: Der Erbvertrag schränkt die Testierfreiheit – soweit es sich um eine vertragliche Verfügung handelt – ein (§ 2289 BGB). Zu Lebzeiten kann der Erblasser jedoch weiterhin über sein Vermögen frei verfügen (§ 2286 BGB).

Erbvertrag

Beispiel: Bauer B betreibt einen Hof. Sein Sohn S soll diesen nach bestandener Prüfung übernehmen. Da B aber noch auf dem Hof mitarbeitet, möchte er diesen nicht insgesamt überschreiben. S hingegen möchte nicht „ohne Absicherung“ seine gesamte Arbeitsleistung in den elterlichen Betrieb einbringen, da B seit kurzem eine neue Liebe hat. Durch einen Erbvertrag können B und S vereinbaren, dass B zwar weiterhin über sein Vermögen verfügen, die Zusicherung des Erbes jedoch nicht ohne Zustimmung des S, zurückziehen kann.



⁴ BFH v. 4.5.2011, II R 34/09, BFHE 233, 184.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de